

Richtlinien des Landkreises Northeim

für die Ehrung wegen langjähriger Kreistagszugehörigkeit
vom 19. Dezember 1986

(Stand: KT-Beschluss vom 14.11.2014)

Der Kreistag des Landkreises Northeim hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 1986, zuletzt geändert durch KT-Beschluss vom 01.07.2005, folgende Richtlinien für die Ehrungen wegen langjähriger Kreistagszugehörigkeit beschlossen:

§ 1

- (1) Der Landkreis Northeim verleiht Kreistagsabgeordneten aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Kreistages einen goldenen Ehrenring, sofern sie dem Kreistag 10 Jahre angehört haben. Auf Wunsch der zu Ehrenden oder des zu Ehrenden kann der Kreistag statt dessen eine andere Ehrengabe beschließen.
- (2) Der goldene Ehrenring kann darüber hinaus durch Einzelbeschluss des Kreistages auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied des Kreistages sind.

§ 2

Der Ehrenring zeigt eingraviert das Wappen des Landkreises Northeim.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes des Landkreises Northeim wird eine Besitzurkunde ausgestellt. Sie wird der zu Ehrenden oder dem zu Ehrenden gleichzeitig mit der Verleihung des Ehrenringes ausgehändigt.
- (2) Die Besitzurkunde hat folgenden Wortlaut:

"Herrn/Frau

wohnhaf in

wird der

GOLDENE EHRENRING

des Landkreises Northeim

verliehen.

Mit dieser Auszeichnung verbindet der Landkreis Northeim Dank und Anerkennung für besondere Verdienste während der Tätigkeit als Kreistagsabgeordnete oder als Kreistagsabgeordneter beim Landkreis Northeim.

Northeim, den

Landkreis Northeim

Landrätin/Landrat“

- (3) Bei Ehrungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 2 ist der Text entsprechend abzuwandeln.

§ 4

- (1) Kreistagsabgeordnete, die 25 Jahre dem Kreistag angehören, werden zusätzlich geehrt.
- (2) Als Ehrengabe des Landkreises wird neben einer Urkunde eine angemessen repräsentative Uhr mit der Gravur "Ehrengabe des Landkreises Northeim" und der Jahreszahl der Übergabe überreicht. Auf Wunsch der zu Ehrenden oder des zu Ehrenden kann der Kreistag statt dessen eine andere Ehrengabe beschließen.

§ 5

Diese Richtlinien treten am Tage der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Northeim in Kraft.